

des Deutschen Bundestages











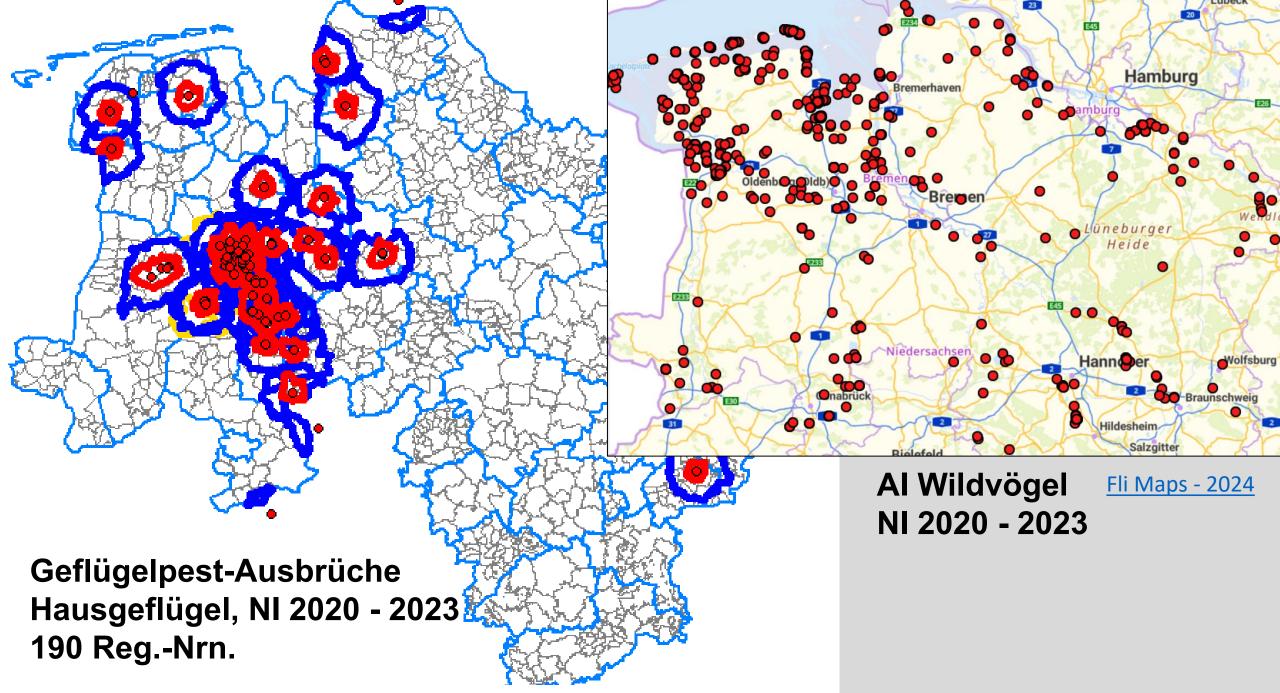




TOP 2: GEFLÜGELPEST-AUSBRÜCHE UND FINANZIELLE FOLGEN

Qualifizierungs-Veranstaltung zum Niedersächsischen Biosicherheitskonzept in Geflügelbeständen

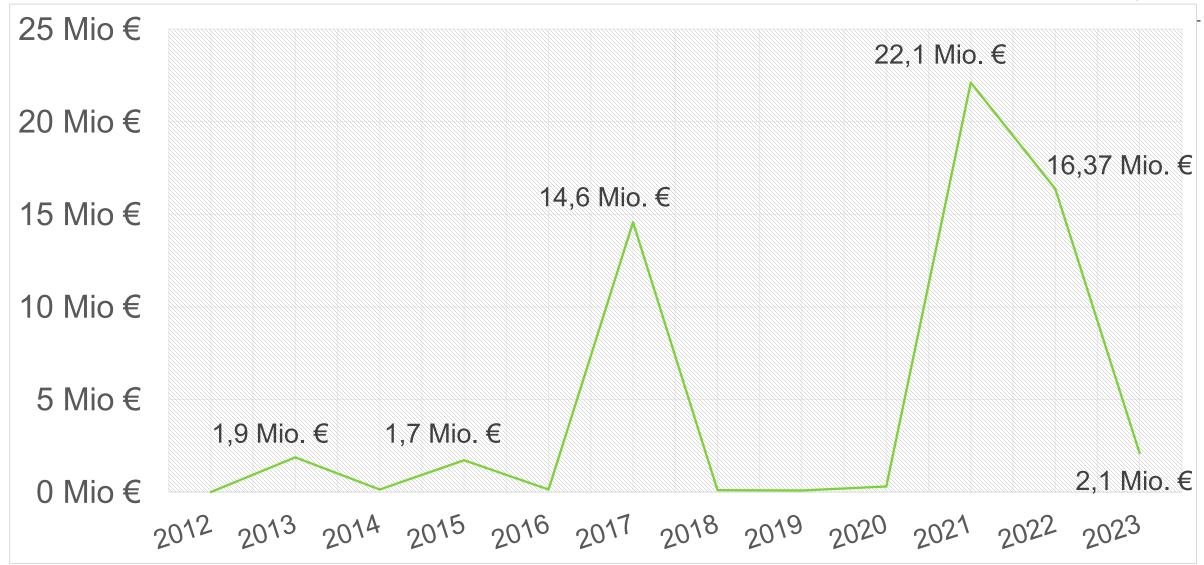
> am 29.08.2024 in Bad Zwischenahn-Wehnen und am 19.09.2024 in Vechta Dr. med. vet. Ursula Gerdes



Tiles © GeoBasis-DE / BKG 2019erstellt mit FLI-Maps, Friedrich-Loeffler-Institut 2020

Ausgaben AIV 2013 - 2023 in NI rd. 56 Mio. €





Was bezahlt die Nds. TSK? – 1. Tötungskosten



- Abriegelung des Bestandes
- Einrichtung reine / unreine Seite
- Tötung
- Räumung der toten Tiere
- vorl. Reinigung und Desinfektion

Pauschale pro Tier



Was bezahlt die Nds. TSK? – 2. Entsorgung



- Abholung in gesonderten LKW
- · Zerkleinerung, Erhitzung,
- Weiterverarbeitung

Pauschale pro t





Was bezahlt die Nds. TSK? - 3. Gemeiner Wert



Bsp.: Putenhähne

Einkaufspreis: 6,50 € / Tier

Schlachtpreis: 1,60 € / kg

Zielgewicht (150 d): 21,405 kg

→ Schlachterlös / Tier: 34,25 €

Alter Küken bei Zukauf: 42 Tage

Max. Mastdauer: 108 Tage

Tatsächliche Mastdauer: 100 Tage

Was bezahlt die TSK? - 3. Gemeiner Wert



- <u>Reinerlös</u> 108. Masttag:
 Schlachterlös Einkaufspreis = 34,25 € 6,50 € = **27,75** €
- <u>Wertsteigerung</u> je Tier / Masttag
 Reinerlös / Mastdauer = 27,75 € / 108 = **0,257** €
- Gemeiner Wert je Tier am 100. Masttag
 tats. Mastdauer x Wertsteigerung + Einkaufspreis
 = 100 x 0,257 € + 6,50 € = 32,20 €
- Gemeiner Wert für 12.000 Tiere

= 386.400,00 €

Wie hoch wird entschädigt?



§ 16 TierGesG

Gemeiner Wert: Verkehrs- oder Verkaufswert ohne

Minderung durch Tierseuche und ohne

Mehrwert durch Liebhaberwert

Höchstgrenzen: Allgemeinheit kann nicht zur vollen

Abdeckung von Seuchenverlusten für

Luxustiere dienen

Was bezahlt die Nds. TSK? –

4. Reinigung und Desinfektion

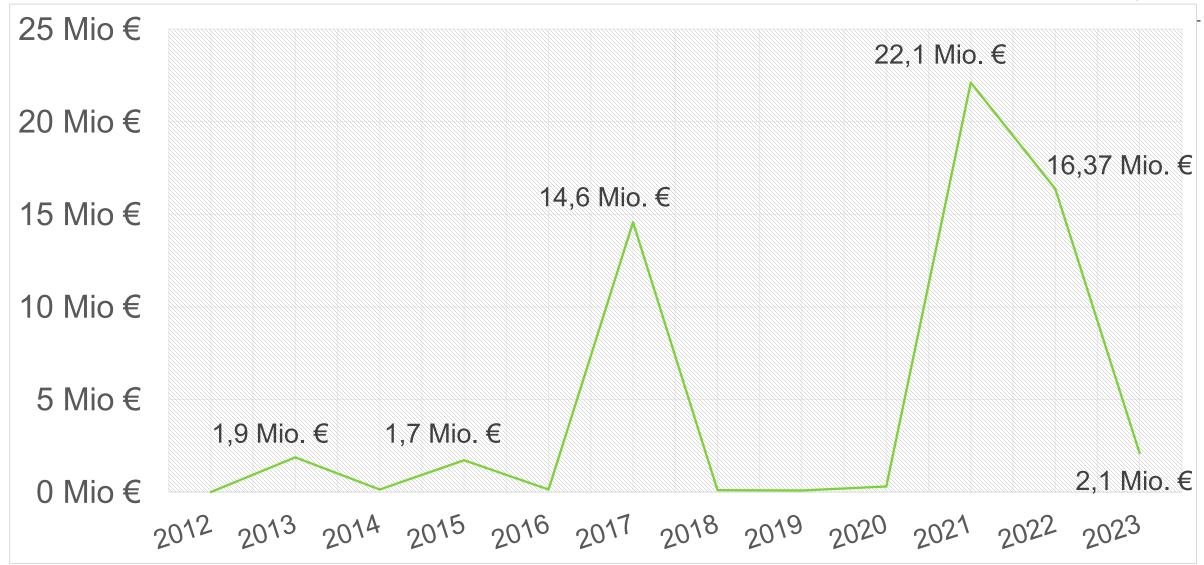


- Nach Bestandsräumung
- freiwillige Beihilfe
- nach Zielgewicht und gemeldeter Tierzahl
- Bsp. Pute max.: 20 kg x 0,03 € x 12.000 x 1,61 = 11.592 €



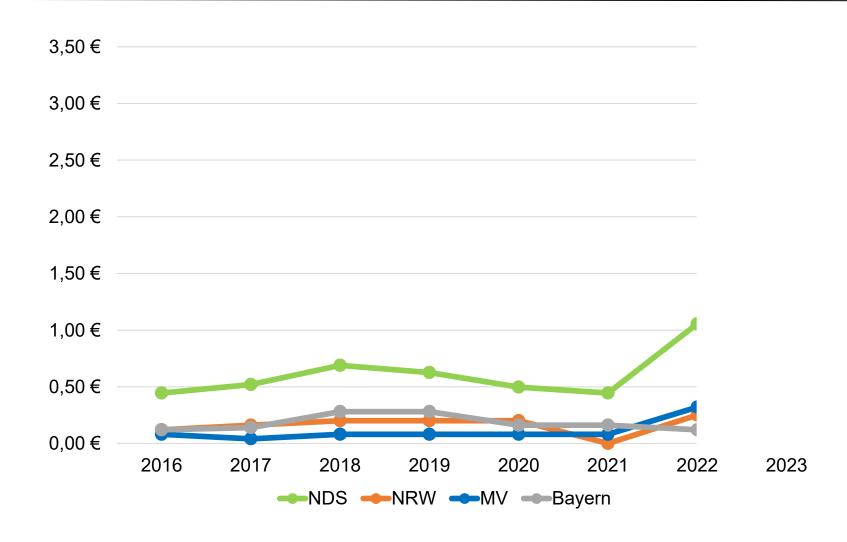
Ausgaben AIV 2013 - 2023 in NI rd. 56 Mio. €





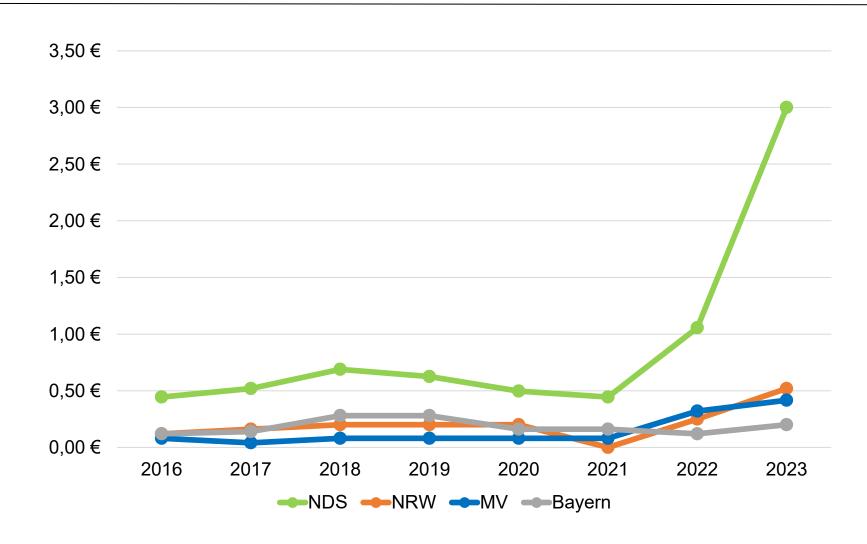
Beitragssätze Putenhähne 2016 – 2023 der Tierseuchenkassen NDS, NRW, MV und Bayern





Beitragssätze Putenhähne 2016 – 2023 der Tierseuchenkassen NDS, NRW, MV und Bayern





Warum werden Tierhalter entschädigt?



Inhaltlich:

Entschädigung

- Schutz vor unzumutbaren wirtschaftlichen Schäden,
- wichtiges Instrument für Mitarbeit des Tierhalters bei der Seuchenfrüherkennung und -bekämpfung

Rechtlich:

Tierhalter ist mit infizierten Tieren Störer der öffentlichen Sicherheit

- → Pflicht zur Tötung
- → unbillige Härte

Tiergesundheitsgesetz





§ 3 Tierhaltung

Wer ein Tier hält oder betreut, muss zur Bekämpfung von Tierseuchen

• • •

3. Vorsorge zur Umsetzung von Maßnahmen treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche durchzuführen sind

Seuchenvorsorge



- Extrem zügige Abarbeitung auch über Weihnachten, Silvester, Wochenenden ...
- Kosten TSK für Einsatzbereitschaft jährlich ca. 2,4 Mio. €
- Ausschließlich durch Tierhalter aller Tierarten finanziert





CO₂-Lieferung



- Ausschreibung in 2020 f
 ür alle Bundesl
 änder
- Bereitstellung von 2 x 6 Tankwagen mit je 20 t 24 / 7
- ohne Auslösung Stand by-Bereitschaft: 48 h
- mit Auslösung Stand by-Bereitschaft:
 24 h
- Kostentragung Stand by: auslösendes Land
- Kostentragung Gas: Dienstleister des TH











TOP 3 Rechtslage Biosicherheit

Rechtsgrundlagen für Biosicherheitsmaßnahmen



- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)
- Geflügelpest Verordnung (GeflPestSchV)
- Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GflSalmoV)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)
- Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL)



Tiergesundheitsgesetz



§ 3 Allgemeine Pflichten des Tierhalters

Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

- 1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
- 2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
- 3.



Geflügelpest-Verordnung



3 Fütterung und Tränkung

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- 3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.



ZU

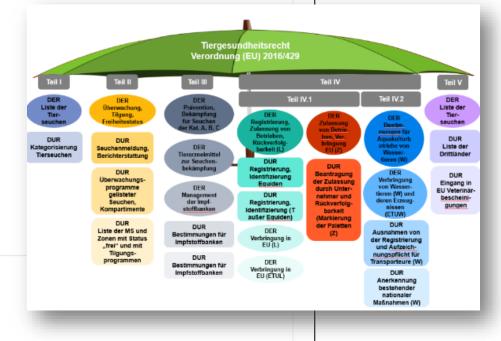
§ 6 Weitere allgemeine Schutzmaßregeln



Geflügelbestand > 1 000 Stück Geflügel:

- Ein- und Ausgänge gegen unbefugten Zutritt / Befahren gesichert
- betriebsfremde Personen: betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung
- Reinigung und Desinfektion
 - Einstallung oder Ausstallung: Gerätschaften, Verladeplatz + Ställe
 - betriebseigene Fahrzeuge nach Geflügeltransport auf befestigten Platz
 - Gemeinsam benutzte Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften vor der Benutzung in einem anderen Stall
 - Behälter für verendetes Geflügel nach jeder Abholung, mind. 1 x / Monat
- Schadnagerbekämpfung und Aufzeichnungen
- Waschbecken und Umkleide

Amtsblatt der Europäischen Union Ausgabe in deutscher Rechtsvorschriften Sprache Inhalt I Gesetzgebungsakte VERORDNUNGEN



2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (1)

(1) Text von Bedeutung für den EWR



Schutz vor biologischen Gefahren: 70 Treffer

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März

Artikel 4 – Begriffsbestimmungen



24. "Unternehmer"

alle natürlichen oder juristischen Personen, die **für Tiere oder Erzeugnisse** verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, ausgenommen Heimtierhalter

und Tierärzte

Art. 10 Zuständigkeiten

Unternehmer sind verantwortlich für

- Tiergesundheit und gute Tierhaltungspraxis
- Minimierung des Seuchenausbreitungsrisikos
- Ergreifen ggf. geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

Artikel 10 (4) – Umsetzung



a) Maßnahmen zum physischen Schutz, die Folgendes umfassen können:

- Umzäunung, Einfriedung
- ii. Reinigung, Desinfektion sowie Insekten- und Nagetierbekämpfung;
- iii. ...



Bildquelle: Nds. TSK

Artikel 10 (4) – Umsetzung



b) Verwaltungsmaßnahmen, die Folgendes umfassen können:

- Verfahren über Einbringung von Tieren, Erzeugnissen,
 Fahrzeugen und Personen
- ii. Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung
- iii. Bedingungen für die Verbringung
- iv. Bedingungen für Überführung von Tieren oderErzeugnissen in den Betrieb
- Quarantäne, Isolation, Absonderung neu eingestellter oder kranker Tiere
- vi. System für sichere Beseitigung toter Tiere / anderer tierischer Nebenprodukte



Artikel 12, AHL – Zuständigkeiten von Tierärzten



- (1) Für Tierärzte gilt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten
- a. sie ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen
- b. ordnungsgemäße **Diagnose** frühzeitige Erkennung von **Seuchen**
- c. aktive Beteiligung an der
 - I. Sensibilisierung für Tiergesundheit
 - II. Seuchenprävention
 - III. Früherkennung von Seuchen
- d. sie arbeiten mit der zuständigen Behörde, den Unternehmern zusammen.

Art. 25 Tiergesundheitsbesuche



- (1) Unternehmer stellt sicher, dass seine Betriebe von einem Tierarzt besucht werden
- (2) Die Tiergesundheitsbesuche dienen der Seuchenprävention insbesondere durch
 - a) Beratung zum Schutz vor biologischen Gefahren
 - b) Feststellung von Anzeichen gelisteter Seuchen

Artikel 102 – Pflicht der Unternehmer zur Führung von Aufzeichnungen



- (1) Unternehmer von registrierten oder zugelassenen Betrieben führen Aufzeichnungen über gehaltene Tiere, u.a.:
 - Verbringungen
 - Mortalität
 - Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse,
 - Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen



https://mitpflegeleben.de/ch ecklistenantraege/checklisten/checkl iste-passendes-pflegeheimfinden/

AEU-Vertrag Titel VII Gemeinsame Wettbewerbsregeln



Kapitel 1 Wettbewerbsregeln

Abschnitt 2 Staatliche Beihilfen



Art. 107

- Abs. 1 Staatliche ... Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen ... sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar.
- Abs. 2 Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen
- EU-Agrar-Beihilferahmen 2022/C (485/01)

